

Definitionen der Gründe zum Widerspruch (opt-out) zur Meldung der Mutterunternehmen

Ein Grund, der von der Legal Entity bereitgestellt wird, um rückwirkend die erforderliche Auskunft einer spezifischen Information (unabhängig von den Referenzdaten, welche zur Identifikation der Legal Entity notwendig sind) zu geben.

NATÜRLICHE PERSONEN = Es existiert keine der etablierten Definition entsprechende Muttergesellschaft, da die Gesellschaft durch eine oder mehrere sog. natürliche(n) Person(en) geführt wird, ohne dazwischenliegende Unternehmen oder juristische Personen, welche die Definition einer Bilanzierungs- und Konsolidierungsmuttergesellschaft erfüllen.

NICHT- KONSOLIDIEREND = Es existiert keine der etablierten Definition entsprechende Muttergesellschaft, weil die Gesellschaft von juristischen Personen geführt wird, welche keinen konsolidierten Bilanzbericht zur Verfügung stellen.

UNBEKANNTE PERSON = Es existiert keine der etablierten Definition entsprechende Muttergesellschaft, weil keine Person bekannt ist, welche die Gesellschaft kontrolliert (z.B. vielfach gestreuter Aktienbesitz).

RECHTLICHE HINDERNISSE = Gesetzliche Hindernisse oder Bestimmungen einer Rechtsordnung verhindern die Bereitstellung oder die Veröffentlichung dieser Information. Ausgeschlossen davon sind Fälle, bei denen innerhalb des anwendbaren Rechtsrahmens die Offenlegung des Verhältnisses zur Muttergesellschaft die Zustimmung einer dieser in diesem Beziehungskonstrukt beteiligten Gesellschaften oder beider benötigen würde - und diese Zustimmung nicht eingeholt werden kann.

ZUSTIMMUNG NICHT ERHALTEN = Rechtliche Hindernisse oder Bestimmungen einer Rechtsprechung verhindern die Bereitstellung oder die Veröffentlichung dieser Information: „Die Zustimmung der Muttergesellschaft war innerhalb des Rechtsrahmens notwendig und die Muttergesellschaft stimmte nicht zu oder eine Kontaktaufnahme verlief erfolglos“. Es gilt zu beachten, dass es in der Verantwortlichkeit der Tochtergesellschaft liegt, die Zustimmung der Muttergesellschaft einzuholen, wenn es notwendig sein sollte, das Verhältnis zur Muttergesellschaft offenzulegen.

BINDENDE RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN = Bindende rechtliche Verpflichtungen (unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen), wie zum Beispiel Satzungen oder ein Vertrag, welche die Bereitstellung oder die Veröffentlichung dieser Information verhindern.

MÖGLICHES ENSTEHEN VON NACHTEILEN = Die Tochtergesellschaft konsultiert die Muttergesellschaft bezüglich der Offenlegung der Informationen an das GLEIS, konnte aber nicht bestätigen, dass nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Tochtergesellschaft kein erheblicher Nachteil zugefügt wird oder Haftungsrisiken für die Tochtergesellschaften (oder für jene, die im Auftrag dieser arbeiten) innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens verhindert werden.

Die Offenlegung dieser Information(en) wäre von Nachteil für die Legal Entity oder die betreffende Muttergesellschaft. Dies würde Gründe beinhalten, welche grundsätzlich von öffentlichen Behörden in vergleichbaren Rahmenbedingungen akzeptiert werden, immer auf

der Basis der Auskunft der Gesellschaft. Dieser Grund soll lediglich dann seine Anwendung finden, wenn alle folgenden kumulativen Umstände zutreffen:

[i] Die Muttergesellschaft kann von Seiten des GLEIS aus nicht informiert werden und es besteht keine Möglichkeit, die Information bezüglich der Beziehung vor der Veröffentlichung zu korrigieren (also einen Grund zur Nicht-Angabe zu benennen) - sei es, weil die Muttergesellschaft keinen LEI hat, oder aber ein LEI existiert, aber das GLEIS hat ein derartiges System noch nicht implementiert;]

ii) Die Beziehung ist noch nicht öffentlich bekannt gemacht („öffentlich bekannt gemacht“ bedeutet hier, dass der Weg, auf dem die Bekanntmachung erfolgte, keine Verletzung des bestehenden und angewendeten Rechtsrahmens darstellt);

iii) Die Tochtergesellschaft hat einen Grund anzunehmen, dass die Muttergesellschaft in Betracht zieht, dass eine Offenlegung von Nachteil sei;

iv) Die Tochtergesellschaft konsultiert die Muttergesellschaft bezüglich der Offenlegung der Informationen an das GLEIS, konnte aber nicht bestätigen, dass nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Tochtergesellschaft kein erheblicher Nachteil zugefügt wird oder Haftungsrisiken für die Tochtergesellschaften (oder für jene, die im Auftrag dieser arbeiten) innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens verhindert werden.

NACHTEIL(E) DURCH OFFENLEGUNG = Die Offenlegung dieser Information wäre für die Legal Entity oder für die betreffende Muttergesellschaft von Nachteil. Dies beinhaltet Gründe, welche von den öffentlichen Behörden in vergleichbaren Rahmenbedingungen, basierend auf einer Erklärung der Gesellschaft, akzeptiert werden.